BRÜGG

Gemeindeordnung

vom 16. Juni 2000

(Änderungen vom 11. Dezember 2003, 5. Juni 2008, 6. Dezember 2012, 5. Dezember 2019 und 15. Juni 2023)

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Personen- und Ämterbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Im Bestreben, der Bevölkerung hohe Lebens- und Wohnqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
ein Gemeinwesen zu schaffen, in dem alle in Verantwortung gegenüber sich selbst und gegenüber ihrer sozialen, natürlichen und wirtschaftlichen Umwelt zusammen leben,[1]
erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung

Art. 1 Die Einwohnergemeinde Brügg besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.

Aufgaben

Art. 2 [1] Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben.

[2] Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.

Grundsätze der Aufgabenerfüllung

Art. 3[2] [1] Die Gemeindeorgane und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung.

[2] Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass
a die politischen und ausführenden Organe sich gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren,
b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.

Mitteleinsatz

Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und

[1] Fassung vom 5.6.2008
[2] Fassung vom 5.6.2008

a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,
b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus,
c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Produktedefinitionen

Art. 5 [1] Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Modell des New Public Management) ausgestaltet wird.

[2] Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem
a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Produktedefinitionen) und
b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Produktedefinitionen geeignete Leistungsaufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

[3] Beschliesst die Gemeinde Produktedefinitionen im Sinn von Absatz 2 Buchstabe a, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

[4] Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

Art. 6 [1] Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich
a die Finanzbuchhaltung;
b eine Kostenrechnung;
c Bevölkerungsbefragungen;
d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

[2] Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 [1] Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

[2] Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, soweit sie

a zu einer Einschränkung von Grundrechten führen kann,
b eine bedeutende Leistung betrifft oder
c zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9[3] [1] Gemeindeorgane und Verwaltung informieren die Bevölkerung über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

[2] Die Information der Bevölkerung erfolgt nach dem Grundsatz der Transparenz und dient der freien und unverfälschten Meinungsbildung mit dem Ziel, das Vertrauen in Behörden und Verwaltung zu stärken.

[3] Das Recht zur Einsichtnahme in Akten der Gemeinde sowie die Pflicht der Gemeindeorgane und des Personals zur Geheimhaltung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Information und über den Datenschutz.

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe

Art. 10[4] Organe der Gemeinde sind
a die Stimmberechtigten;
b der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind;
c die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind;
d das Rechnungsprüfungsorgan;
e das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

Beschlussfähigkeit

Art. 11[5] [1] Der Gemeinderat und die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2] Vorbehalten bleibt die Beschlussfassung in Katastrophen und Notlagen.

Delegation von Entscheidbefugnissen

Art. 12[6] [1] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich durch Verordnung einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

[2] Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch einfachen Beschluss und mit Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmit-

[3] Fassung vom 5.6.2008
[4] Fassung vom 5.6.2008
[5] Fassung vom 5.6.2008
[6] Fassung vom 5.6.2008

glieder einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben einschliesslich allfälliger Entscheidbefugnisse für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche übertragen.

[3] Die Verordnung oder der Beschluss bezeichnet die delegierten Befugnisse, Geschäfte oder Geschäftsbereiche im Einzelnen.

[4] Verfügungsbefugnisse des Personals bedürfen einer Grundlage in einem Erlass.

Wählbarkeit

Art. 13[7] Wählbar sind

a als Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
b als Mitglied des Gemeinderats die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
c in Kommissionen mit Entscheidbefugnis unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
d in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

[2] Als Mitglied von Kommissionen mit Entscheidbefugnis von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit sind die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.

[3] Personen, die in eine Kommission mit Entscheidbefugnis gewählt worden sind und aus der Gemeinde wegziehen, können bis zum Ende der laufenden Amtsdauer Mitglied der Kommission bleiben.

Unvereinbarkeit

Art. 14[8] [1] Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Vorsorge (BVG) erreicht.

[2] Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Amtsdauer

Art. 15[9] [1] Die Gemeindepräsidentin, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, die Mitglieder der ständigen Kommissionen und das Rechnungsprüfungsorgan werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

[2] Scheidet ein im Mehrheitswahlverfahren gewähltes Mitglied einer ständigen Kommission während der Amtsdauer aus, wird eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.

[7] Fassung vom 5.6.2008
[8] Fassung vom 5.6.2008
[9] Fassung vom 5.6.2008

Amtszeitbeschränkung
a Grundsatz

Art. 16[10] [1] Die Amtszeit
a der Gemeindepräsidentin,
b der übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie
c der Mitglieder der ständigen Kommissionen
ist auf drei volle Amtsdauern beschränkt.

[2] Nach Ablauf der Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Gremium erst nach vier Jahren möglich.

[3] Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für die durch sie eingesetzten Kommissionen von dieser Vorschrift abweichen.

b Berechnung

Art. 17[11] [1] Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit der Gemeindepräsidentin wird die Dauer der Mitwirkung als Mitglied des Gemeinderats nicht angerechnet.

[2] Bei der Berechnung der maximalen Amtszeit der Präsidentin einer ständigen Kommission oder der Vertreterin des Gemeinderates in dieser Kommission wird die Dauer der Mitwirkung als Kommissionsmitglied nicht angerechnet.

[3] Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder von Gemeindebehörden beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für höchstens drei weitere Amtsperioden wählbar.

Ausstand

Art. 18[12] [1] Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

[2] Ausstandspflichtig sind ebenfalls
a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte einer Person, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden,
b Personen, die mit einer solchen Person zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, sowie
c Personen, die eine solche Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertreten.

[3] Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

[4] Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

[5] Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

[10] Fassung vom 5.6.2008
[11] Fassung vom 5.6.2008
[12] Fassung vom 5.6.2008

Verwandtenausschluss

Art. 19 Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

Verantwortlichkeit

Art. 20[13] [1] Die Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt.

[2] Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionen.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 21[14] [1] Wer aus einem Amt oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung dieser Tätigkeit für die Gemeinde bekleidet worden sind.

[2] Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 22[15] [1] Über die Verhandlungen der Stimmberechtigten, des Gemeinderates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen.

[2] Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

[3] In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen
a Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen;
b die Namen der vorsitzenden und der protokollführenden Personen;
c die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen;
d gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen;
e sämtliche Anträge;
f alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 23 [1] Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde in den nächsten fünf Jahren.

[2] Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnisnahme.

[3] Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse und allfällige Veränderungen.

[13] Fassung vom 5.6.2008
[14] Fassung vom 5.6.2008
[15] Fassung vom 5.6.2008

Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte

Art. 24 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen;
b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken;
c Anlagen in Immobilien;
d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen;
e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen;
f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert;
g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 25[16] [1] Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

[2] Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

[3] Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent dieses ursprünglichen Kredites, beschliesst immer der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 26[17] [1] Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, dem Zeitpunkt ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten kein Entscheidungsspielraum besteht.

[2] Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

[3] Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu veröffentlichen, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 27 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Fünf geteilt.

[16] Fassung vom 5.6.2008
[17] Fassung vom 5.6.2008

Ausgaben in den Bereichen Elektrizitätsversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung

Art. 28[18] In den Bereichen Elektrizitätsversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung beschliesst der Gemeinderat abschliessend über einmalige Ausgaben von bis zu 1‘000'000.- Franken sowie über wiederkehrende Ausgaben von bis zu 200'000.- Franken.

Beiträge Dritter

Art. 29[19] Beiträge Dritter dürfen für die Bestimmung der Zuständigkeit von der Gesamtausgabe abgezogen werden, wenn sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

Rahmenkredite

Art. 30 [1] Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

[2] Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung

Art. 31[20] [1] Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle und verwaltungsunabhängige Revisionsstelle betraut.

[2] Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

Aufsichtsstelle für Datenschutz

Art. 32[21] [1] Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz im Sinn der Datenschutzgesetzgebung.

[2] Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.

Listenauskünfte

Art. 33 [1] Der Gemeinderat kann die systematische und geordnete Bekanntgabe von Daten (Listenauskünfte) durch die Gemeindeverwaltung bewilligen.

[2] Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.

[18] Fassung vom 5.6.2008 resp. 6.12.2012
[19] Fassung vom 5.6.2008
[20] Fassung vom 5.6.2008
[21] Fassung vom 5.6.2008

[3] Jede in der Gemeinde wohnhafte Person kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung ihrer Daten für Listenauskünfte verlangen.

[4] Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss der Datenschutzgesetzgebung und der kantonalen Informationsgesetzgebung.

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht

Art. 34 [1] Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Brügg wohnhaft sind.

[2] Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.

[3] Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Urnenwahlen

Art. 35[22] [1] Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

a im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) die Präsidentin der Gemeinde und des Gemeinderats in einer Person (Gemeindepräsidentin);

b im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die übrigen sechs Mitglieder des Gemeinderates.

[2] Die Wahl der Gemeindepräsidentin findet jeweils zwei Jahre nach den ordentlichen Gemeinderatswahlen statt.

[3] Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Urnenabstimmung

Art. 35a[23] [1] Die Anpassung der Baurechtlichen Grundordnung wird der Urnenabstimmung unterbreitet, wenn die Änderung des Zonenplans ein zusammenhängendes Gebiet von mehr als 10'000 m^2 betrifft.

[2] Stehen weitere Beschlüsse der Stimmberechtigten in einer sachlichen Beziehung zu einer Vorlage nach Abs. 1, werden diese ebenfalls der Urne unterbreitet.

[3] Die Beschlüsse nach den Abs. 1 und 2 werden den Stimmberechtigten zusammengefasst zu einer einzigen Abstimmungsfrage unterbreitet.

[22] Fassung vom 5.6.2008
[23] Fassung vom 15.6.2023

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 36[24] Die Stimmberechtigten beschliessen unter Vorbehalt von Art. 35a an der Gemeindeversammlung:

a den Erlass und die Änderungen der Gemeindeordnung sowie des Reglementes über Abstimmungen und Wahlen;
b die baurechtliche Grundordnung;
c alle übrigen Reglemente;
d die Gemeinderechnung;
e den Voranschlag und die Steueranlage;
f einmalige Ausgaben von mehr als 200'000.- Franken. Vorbehalten bleibt Artikel 28;

g die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband;
h von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderates überschreitet;
i allfällige Produktedefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

b Wahlen

Art. 37[25] [1] Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

a die Vizepräsidentin der Gemeinde und des Gemeinderats (Vizegemeindepräsidentin) aus der Mitte der gewählten Gemeinderatsmitglieder;
b das Rechnungsprüfungsorgan;
c die Stimmenzählerinnen für die nämliche Versammlung.

[2] Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.

Initiative
a Grundsatz

Art. 38 [1] Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt.

[2] Die Initiative ist gültig, wenn

a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist;
b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist (Einheit der Form);
c das Begehren nicht rechtswidrig ist;
d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie);
e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.

[24] Fassung vom 5.6.2008 resp. 15.06.2023
[25] Fassung vom 5.6.2008

b Vorprüfung und Sammelfrist

Art. 39 [1] Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

[2] Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt.

[3] Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.

c Gültigkeit

Art. 40 [1] Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 39) nicht gebunden.
[2] Fehlt eine der in Artikel 38 Absatz 2 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

d Behandlung durch die Stimmberechtigten

Art. 41 [1] Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung, zum Beschluss.

[2] Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

[3] Abgelehnte Initiativbegehren dürfen vor Ablauf eines Jahres nicht erneut gestellt werden.

Petition

Art. 42[26] [1] Jede Person hat das Recht Petitionen an ein Gemeindeorgan zu richten.

[2] Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.

2.2 Der Gemeinderat

Mitglieder

Art. 43 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten a Grundsatz

Art. 44 [1] Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

[26] Fassung vom 5.6.2008

[2] Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

b Sachgeschäfte

Art. 45[27] Der Gemeinderat beschliesst abschliessend insbesondere

a über einmalige Ausgaben bis 200'000.- Franken. Vorbehalten bleibt Artikel 28;
b über gebundene Ausgaben (Art. 26);
c über Rechtsgeschäfte über Eigentum oder beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Finanzvermögens bis zu 2 Millionen Franken;
d über die Schaffung neuer dauernder Stellen;
e über die Zusicherung und Erteilung des Gemeindebürgerrechts sowie die Festsetzung der Einbürgerungssumme.

c Verwaltungsorganisation; weitere Erlasse

Art. 46[28] Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere:

a die Organisation des Gemeinderats;
b die Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder;
c die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen;
d die Bildung und Organisation von Ressorts;
e die Organisation der Gemeindeverwaltung;
f die Zuständigkeiten und die Organisation der durch den Gemeinderat eingesetzten ständigen Kommissionen (Art. 49 Abs. 2);
g die Einsetzung nichtständiger Kommissionen;
h die Zuweisung von Geschäften an die Mitglieder des Gemeinderates;
i die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr;
j die Berichterstattung.

d Betreuungsgutscheine im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung

Art. 46a[29] [1] Der Gemeinderat beschliesst über die Einführung des Betreuungsgutscheinsystems mit Rechtsanspruch im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung gemäss kantonalem Recht.

[2] Er stellt den massgebenden Aufwand jährlich im Budget ein. Dieser Aufwand ist gebunden.

Art. 47 …[30]

e Vertretung in Gemeindeverbindungen

Art. 48[31] [1] Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten der Gemeinde in Gemeindeverbindungen.

[27] Fassung vom 5.6.2008
[28] Fassung vom 5.6.2008
[29] Fassung vom 5.12.2019
[30] Aufgehoben am 5.6.2008

[2] Er bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.

[3] Er kann den Delegierten der Gemeinde verbindliche Weisungen, namentlich im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechts, erteilen.

2.3 Die Kommissionen

A. Die Ständigen Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 49[32] [1] Die Stimmberechtigten können in ihrem Zuständigkeitsbereich durch ein Reglement ständige Kommissionen einsetzen.

[2] Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich durch eine Verordnung ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

[3] Der einsetzende Erlass bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, namentlich allfällige Ausgabenzuständigkeiten, die Organisation sowie die Mitgliederzahl oder gegebenenfalls deren Rahmen.

Art. 50 …[33]

B. Die nichtständigen Kommissionen

Einsetzung

Art. 51[34] Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

Zuständigkeiten

Art. 52[35] [1] Der Auftrag der nichtständigen Kommission ist zeitlich befristet.

[2] Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

[3] Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung der nichtständigen Kommissionen.

---

[31] Fassung vom 5.6.2008
[32] Fassung vom 5.6.2008
[33] Aufgehoben am 5.6.2008
[34] Fassung vom 5.6.2008
[35] Fassung vom 5.6.2008

2.4 Das Gemeindepersonal

Grundsatz

Art. 53 [1] Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

[2] Die Einzelheiten regeln die personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Brügg.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 54 [1] Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

[2] Die Gemeindewahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2004 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt.

Aufhebung von Erlassen

Art. 55 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 14. Juni 1996 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Änderung eines Erlasses

Art. 56 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung
wird das Personalreglement der Einwohnergemeinde Brügg vom 5. Dezember 1997 wie folgt geändert:
Art. 5 Abs. 3:
Bst. a-c: unverändert;
Bst. d: lautet neu: erfüllt Anforderungen und Ziele teilweise;
Bst. e (neu): erfüllt Anforderungen und Ziele in wichtigen Bereichen nicht.
Art. 7 Abs. 3:
Werden die Anforderungen und Ziele erreicht, aber nicht übertroffen, kann eine zusätzliche Gehaltsstufe angerechnet werden.
Art. 11 Abs. 1:
[1] Für die Leistungsbeurteilung sind verantwortlich:
a für die Abteilungsleiterinnen die zuständigen Ressortvorsteherinnen;
b für die übrigen Mitarbeiterinnen die zuständigen Abteilungsleiterinnen.

Altrechtliche ständige Kommissionen

Art. 57 [1] Die Amtsdauer der Mitglieder der ständigen Kommissionen gemäss Gemeindeordnung vom 14. Juni 1996 endet nach Ablauf der ordentlichen Amtsdauer auf den 31. Dezember 2000.

[2] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die folgenden altrechtlichen ständigen Kommissionen aufgehoben:
a Rechnungsprüfungskommission;
b Unterstufenkommission;
c Mittel/Oberstufenkommission.

[3] Soweit die übrigen altrechtlichen ständigen Kommissionen in der Verordnung des Gemeinderats über die Verwaltungsorganisation weiterhin vorgesehen werden, entspricht die Amtsperiode derjenigen des Gemeinderates und der ständigen GO-Kommissionen. Die bisher geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung angerechnet.

[4] Die in der Unterstufenkommission und in der Mittel/Oberstufenkommission geleisteten Amtsdauern werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung in der Schulkommission angerechnet. Die Artikel 16 und 17 bleiben vorbehalten.

Neue Sozialkommission

Art. 58[36] [1] Die Änderungen von Art. 35 und 49 sowie des Anhangs zur Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2003 treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

[2] Die Amtsdauer der Mitglieder der bisherigen Fürsorge- und Vormundschaftskommission endet am 31. Dezember 2003.

[3] Für die Mitglieder der Sozialkommission werden bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung allfällige in der bisherigen Fürsorge- und Vormundschaftskommission geleistete Amtsdauern nicht berücksichtigt.

Art. 59[37] Die Änderungen der Präambel und der Artikel 3, 9-18, 20-22, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 35-37, 42 und 45-52 sowie die Aufhebung des Anhangs treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle und unter dem Vorbehalt, dass auf diesen Zeitpunkt hin ebenfalls ein Reglement über die ständigen Kommissionen gemäss Anhang in Kraft tritt, auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 60[38] Die Änderung im Artikel 28 tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Art. 61[39] Die Ergänzung mit Artikel 46a tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Art 62[40] Die Ergänzung mit Artikel 35a und der Änderung im Artikel 36 tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle per 16. August 2023 in Kraft.

[36] Eingefügt am 11.12.2003
[37] Eingefügt am 5.6.2008
[38] Eingefügt am 6.12.2012
[39] Eingefügt am 5.12.2019
[40] Eingefügt am 16.08.2023

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in der Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. G. Weyermann *sig. B. Heuer*

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 16. Juni 2000 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brügg, 25. Juli 2000 Der Gemeindeschreiber

sig. B. Heuer

GENEHMIGT durch das Kantonale Jugendamt Bern am 20.09.2000

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 09.10.2000

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen der Artikel 35 und 49, den neuen Artikel 58 sowie die Änderung des Anhangs I. Sozialkommission in der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 genehmigt.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE BRÜGG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Ch. Krähenbühl *sig. B. Heuer*

AUFLAGEZEUGNIS

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Brügg, 16. Januar 2004 Der Gemeindeschreiber

sig. B. Heuer

GENEHMIGT durch das Kantonale Jugendamt Bern am 18.02.2004

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20.02.2004

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen der Präambel und der Artikel 3, 9-18, 20-22, 25, 26, 28, 29, 31, 32, 35-37, 42 und 45-52 sowie die Aufhebung des Anhangs in der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 beschlossen.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2008 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 9. Juli 2008

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 23.07.2008

Auflage
Die Anpassungen sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 1. November 2012 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Änderungen im Artikel 28 an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2012 mit Inkraftsetzung mit der kantonalen Genehmigung beschlossen.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Charles Krähenbühl	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bescheinigung
- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind drei originalunterzeichnete Exemplare zur kantonalen Genehmigung eingereicht worden (Art. 40 Kant. GV).
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 14. März 2013 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 15. März 2013

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 06.03.2013

Auflage
Die Anpassungen sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 31. Oktober 2019 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Ergänzung mit Artikel 46a an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2019 mit Inkraftsetzung mit der kantonalen Genehmigung beschlossen.

Einwohnergemeinde Brügg

sig. Marc Meichtry	sig. Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bescheinigung
- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind drei originalunterzeichnete Exemplare zur kantonalen Genehmigung eingereicht worden (Art. 40 Kant. GV).
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 6. Februar 2020 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

sig. Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 7. Februar 2020

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 27.01.2020

Auflage
Die Anpassungen sind während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 11. Mai 2023 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben die Ergänzung mit Artikel 35a sowie die Änderung im Artikel 36 an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 mit Inkraftsetzung mit der kantonalen Genehmigung beschlossen.

Einwohnergemeinde Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind drei originalunterzeichnete Exemplare zur kantonalen Genehmigung eingereicht worden (Art. 40 Kant. GV).
- GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 16.08.2023
- Die Inkraftsetzung ist im Nidauer Anzeiger vom 24. August 2023 publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 28. August 2023

Anhang[41]

[41] Aufgehoben am 5.6.2008

Historie

Änderungen

Datum der Änderung	*Geänderte Artikel*	*Inkrafttreten*
11. Dezember 2003	35 Abs. 2, Art. 49, Art. 58 (neu)	Genehmigung AGR 20. Februar 200 **1. Januar 2004**
5. Juni 2008	Präambel, Art. 3 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 und 3, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 14, Art. 15, Art. 16 Abs. 3, Art. 17 (Aufhebung Abs. 2), Art. 18 Abs. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 1, Art. 22 Abs. 1, Art. 25, Art. 26, Art. 28, Art. 29, Art. 31 Abs. 2, Art. 32 Abs. 1, Art. 35 Abs. 1 und 2, Art. 36, Art. 37 Abs. 1, Art. 42, Art. 45, Art. 46, Art. 47 (Aufhebung), Art. 48 Abs. 2 und 3, Art. 49, Art. 50 (Aufhebung), Art. 51, Art. 52 Abs. 3, Art. 59 (neu)	Genehmigung AGR 23. Juli 2008 **1. Januar 2009**
6. Dezember 2012	Art. 28	Genehmigung AGR 06. März 2013 **1. Januar 2013**
5. Dezember 2019	Art. 46a (neu)	Genehmigung AGR 27. Januar 2020 **1. Januar 2020**
15. Juni 2023	Art. 35a (neu), Art. 36	Genehmigung AGR 16. August 2023 **16. August 2023**